

Mandanten-Rundschreiben
Dezember 2016

Mandanten-Rundschreiben Dezember 2016

Westerfelhaus und Partner mbB
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwalt

I. Steuerrecht für Unternehmen und Unternehmer

1. Erbschaftsteuerreform ist beschlossen	3
2. Unentgeltliche Namensnutzung im Konzern ist steuerfrei	4
3. Begriffsbestimmungen in Doppelbesteuerungsabkommen haben keinen Einfluss auf innerstaatliches Steuerrecht	4
4. Neues EuGH-Urteil zum Vorsteuerabzug bei rückwirkender Rechnungsberichtigung	5
5. Umsatzsteuerberichtigung bei Uneinbringlichkeit einer Forderung	5
6. Keine Versagung des Vorsteuerabzugs bei Umsatzsteuerbetrug des leistenden Unternehmers	6
7. Anschrift der tatsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit als Voraussetzung von zum Vorsteuerabzug berechtigenden Rechnungen?	6
8. Anforderungen an eine für den Vorsteuerabzug verwendbare Rechnung	7
9. Vorlage an den Großen Senat des BFH zur erweiterten Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG	7
10. Gewinnausschüttungen einer Kapitalgesellschaft sind nicht schenkungsteuerpflichtig	8
11. Unentgeltliche Übertragung von Mitunternehmeranteilen bei gleichzeitiger Ausgliederung von Sonderbetriebsvermögen	8
12. Verlustrücktrag trotz schädlichem Beteiligungserwerb gem. § 8c KStG möglich	9
13. Übernahme von Fortbildungskosten führt nicht zu steuerpflichtigem Arbeitslohn	9
14. Gewerbesteuerrechtliche Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen bei Überlassung von Messeflächen	10
15. Gewinnminderungen im Zusammenhang mit einer ausländischen Enkelgesellschaft sind nicht abzugsfähig	10
16. Unterlassene Verzinsung eines Gesellschafterverrechnungskontos als vGA	11
17. Steuerliche Ausgleichs- und Abzugsbeschränkung für Verluste aus Termingeschäften gilt auch bei eigenmächtigem Handeln eines Angestellten	11

II. Steuerrecht für alle Steuerzahler

1. Bundesregierung beschließt Entlastungen für Steuerzahler und Familien	13
2. Bonuszahlungen einer Krankenkasse mindert nicht den Sonderausgabenabzug	13
3. Geänderte Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden	13
4. Gebäudesanierung: zeitnah zur Anschaffung anfallende reine Schönheitsreparaturen – kein Werbungskostenabzug	14
5. Musterverfahren gegen hohe Steuerzinsen	14
6. Steuerliche Förderung von Elektromobilität erweitert	14
7. Keine doppelte Haushaltsführung bei ursprünglicher Fahrzeit zum Beschäftigungsort von unter einer Stunde	15
8. Keine Verrechnung von selbst getragenen Krankheitskosten mit zurückgestatteten Krankenversicherungsbeiträgen	15
9. Handwerkerleistung nur steuerbegünstigt, wenn sie im Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht wird	16
10. Zum Nachweis über gezahlte Spenden oder Mitgliedsbeiträge ab 2017	16
11. Können Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastungen steuerlich geltend gemacht werden?	17
12. Umzugskosten beruflich veranlasst, wenn Arbeitsplatz nach Umzug zu Fuß erreichbar ist	17
13. Haushaltsnahe Handwerkerleistungen: Versicherungsleistungen mindern den Ermäßigungsbetrag	17
14. Kindergeld: Studium nach Ausbildung als einheitliche Erstausbildung	18
15. Übertragung des Einzelkontos eines Ehegatten auf den anderen Ehegatten als schenkungsteuerpflichtige Zuwendung	19
16. Kapitaleinkünfte aus einer Stiftung in Liechtenstein dürfen geschätzt werden	19

III. Bilanz- und allgemeines Wirtschaftsrecht

1. Steuerliche Rückstellungen für ein Darlehen mit steigenden Zinssätzen	21
2. Exzessive private Internetnutzung rechtfertigt Kündigung	21
3. Anspruch auf Rückabwicklung eines Autokaufs wegen manipulierter Abgassoftware	21
4. »Abwohnen« einer Kautions nicht zulässig	22

I. Steuerrecht für Unternehmen und Unternehmer

1. Erbschaftsteuerreform ist beschlossen

Nach dem Bundestag hat nun auch der Bundesrat am 14.10.2016 dem vom Vermittlungsausschuss am 22.09.2016 veränderten Gesetzentwurf der Erbschaftsteuerreform zugestimmt.

Danach sollen Firmenerben auch künftig weitgehend von der Erbschaftsteuer verschont werden, wenn sie das Unternehmen lange genug fortführen und Arbeitsplätze erhalten. So gab es Einvernehmen bei zuvor strittigen Kriterien, etwa wie Unternehmen zu bewerten seien: Künftig soll das Betriebsergebnis des Unternehmens im vereinfachten Ertragswertverfahren maximal mit einem Kapitalisierungsfaktor 13,75 multipliziert werden, um den Unternehmenswert zu ermitteln. Zuletzt lag der Faktor bei 17,86.

Bei Familienunternehmen mit Kapitalbindung bzw. Verfügungsbeschränkungen bleibt es beim bereits vom Bundestag beschlossenen Vorwegabschlag auf den ermittelten Unternehmenswert. Die Höhe des Abschlags entspricht dabei der im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung vorgesehenen prozentualen Minderung der Abfindung im Vergleich zum gemeinen Wert des Anteils und darf 30% nicht übersteigen. Neu eingefügt vom Vermittlungsausschuss wurde hier, dass die Satzung zusätzlich Bestimmungen erhalten muss, die Entnahmen oder die Ausschüttung auf höchstens 37,5% des Gewinns beschränken. Diese Verfügungsbeschränkungen müssen zwei Jahre vor und zwanzig Jahre nach dem Tod des Erblassers bzw. dem Schenkungszeitpunkt vorliegen.

Der optionale Verschonungsabschlag von 100% soll nur noch gewährt werden, wenn das begünstigungsfähige Vermögen nicht zu mehr als 20% aus Verwaltungsvermögen besteht. Sämtliche Freizeit- und Luxusgegenstände, die typischerweise der privaten Lebensführung dienen, sollen nicht begünstigt werden, es sei denn der Handel mit diesen Gegenständen stellt den Hauptzweck des Gewerbebetriebes dar. Geld und Geldwertforderungen (Finanzmittel) können bis zu 15% zum steuerrechtlich begünstigten Vermögen gerechnet werden, um die notwendige Liquidität der Unternehmen zu sichern. Dabei muss das begünstigungsfähige Vermögen des Betriebs nach seinem Hauptzweck dazu dienen, gewerbliche Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit oder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft zu erzielen. Damit sollen sogenannte Cash-Gesellschaften verhindert werden.

Weiterhin wird ein Rechtsanspruch auf eine Stundung der Erbschaftsteuer auf begünstigte Vermögen bis zu sieben Jahren (allerdings nur bei Erwerben von Todes wegen) eingeführt. Die Stundung erfolgt zinslos und erstreckt sich auf die Steuer, die auf das begünstigte Vermögen entfällt. Voraussetzung ist die Einhaltung der Lohnsummenregelung und der Behaltensfrist. Der Bundestag hatte demgegenüber eine Stundung bis zu zehn Jahren vorgesehen.

Hinsichtlich der Besteuerung von Großvermögen, blieb es bei der bereits vom Bundestag beschlossenen Verschärfung. Ab Betriebsvermögen von 26 Mio. Euro je Erbfall, gibt es eine Bedürfnisprüfung oder alternativ ein Verschonungsabschlagsmodell. Bei der Verschonungsbedarfsprüfung muss der Erbe nachweisen, dass ihn die Zahlung der Erbschaftsteuer überfordern würde. Dabei muss er sein Privatvermögen offenlegen. Beim Verschonungsabschlagsmodell verringert sich der Verschonungsabschlag um 1%-Punkt für jede 750.000,00 Euro, wenn der Erwerb oberhalb der Prüfschwelle von 26 Mio. Euro liegt. Damit wird ab einem Erwerb von 90 Mio. Euro bei der Optionsverschonung bzw. von 89,75 Mio. Euro bei der Regelverschonung keine Verschonung mehr gewährt.

Kleinbetriebe mit bis zu fünf Mitarbeitern werden von der Nachweispflicht des Arbeitsplatzerhalts durch die Lohnsumme ausgenommen; zuvor lag die Schwelle bei 20 Arbeitnehmern.

Der Gesetzgeber erfüllt mit der Erbschaftsteuerreform Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, das die ursprünglich festgelegten sog. Verschonungsregeln für Betriebsvermögen als zu weitgehend kritisiert hatte. Das Gesetz soll rückwirkend zum 01. Juli 2016 in Kraft treten. Aus Sicht der Bundessteuerberaterkammer ist es allerdings zumindest zweifelhaft, ob der nun gefundene Kompromiss vor dem Bundesverfassungsgericht Bestand hat.

2. Unentgeltliche Namensnutzung im Konzern ist steuerfrei

Die unentgeltliche Überlassung eines Namens innerhalb eines Konzerns ist steuerrechtlich anzuerkennen und führt nicht zu einer Erhöhung des Gewinns. So entschied der Bundesfinanzhof (Az. I R 22/14).

Der im Inland gewerblich tätige Kläger hatte ein Firmenlogo entwickelt und seiner polnischen Tochterkapitalgesellschaft zur Verwendung bei ihrem Internetauftritt, auf Geschäftspapieren und Fahrzeugen überlassen. Die polnische Gesellschaft musste hierfür kein Entgelt zahlen. Das Finanzamt erhöhte den Gewinn des Klägers wegen »unentgeltlicher Überlassung des Markenrechts«.

Anders als das Finanzgericht gab der BFH dem Kläger Recht. Es liege hier keine entgeltpflichtige Rechteüberlassung vor. Für die bloße Nutzung des Konzernnamens als Überlassung des Firmennamens durch einen Gesellschafter an die Gesellschaft seien in der Regel Lizenzentgelte steuerlich nicht verrechenbar. Im Fall der unentgeltlichen Nutzung komme es dann nicht einkommenserhöhend zum Ansatz eines Korrekturbetrags.

Anders sei es jedoch, wenn durch einen Warenzeichen-Lizenzvertrag, der ein Recht zur Benutzung des Konzernnamens und des Firmenlogos als Warenzeichen für verkaufte oder zum Verkauf angebotene Produkte einräume, ein untrennbarer Zusammenhang zwischen Namensrecht und produktbezogenem Markenrecht hergestellt werde.

3. Begriffsbestimmungen in Doppelbesteuerungsabkommen haben keinen Einfluss auf innerstaatliches Steuerrecht

Der in § 9 Nr. 3 GewStG verwendete Begriff der Betriebsstätte bestimmt sich nicht nach der Definition des jeweils einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommens (DBA), sondern nach innerstaatlichem Recht. Da nach § 2 Abs. 1 Satz 1 GewStG der Gewerbebetrieb nicht erfasst wird, soweit er im Ausland betrieben wird, muss der Gewerbeertrag um die Einnahmen dieser Betriebsstätte gekürzt werden. So entschied der Bundesfinanzhof (Az. I R 50/15).

Zwischen dem Kläger und dem Finanzamt war es streitig, ob das Einkaufsbüro des Klägers in der Türkei als nicht im Inland belegene Betriebsstätte i.S. von § 9 Nr. 1 des Gewerbesteuergesetzes von 2002 in der für die streitigen Jahre 2004 bis 2010 geltenden Fassung (GewStG) anzusehen und dementsprechend der Gewerbeertrag zu kürzen ist. Das Finanzamt berief sich auf Art. 5 Abs. 3 Buchst. b DBA Türkei 1985, wonach das Einkaufsbüro der Klägerin in der Türkei nicht als Betriebsstätte anzusehen und damit steuerpflichtig war.

Entgegen dem Finanzamt gab der BFH dem Kläger Recht. Der in dem DBA verwendete Betriebsstättenbegriff sei auf das Gewerbesteuerrecht nicht anwendbar, da der Gesetzgeber bei der Gewerbesteuer nicht von

einem einheitlichen Verständnis der ausländischen Betriebsstätte abweichen und nicht zwischen DBA- und Nicht-DBA-Fällen habe unterscheiden wollen.

4. Neues EuGH-Urteil zum Vorsteuerabzug bei rückwirkender Rechnungsberichtigung

Der EuGH hat am 15.09.2016 in der Rechtssache »Senatex« zur Bedeutung der Rechnung und ihrer (nachträglichen) Berichtigung für den Vorsteuerabzug Stellung genommen. Nach diesem Urteil kann das Recht auf Vorsteuerabzug bereits in Anspruch genommen werden, sobald dessen materielle Voraussetzungen erfüllt sind, auch wenn die vorliegende Eingangsrechnung gewisse formelle Bedingungen nicht erfüllt. Welche Mindestanforderungen an das vorliegende Dokument zu stellen sind, damit überhaupt eine »Rechnung« im umsatzsteuerlichen Sinne anerkannt werden kann, ließ der EuGH jedoch offen.

Nach bisher üblicher Praxis versagte die Finanzverwaltung bei formellen Fehlern in der ursprünglichen Rechnung oftmals den Vorsteuerabzug im Zeitpunkt der erstmaligen Geltendmachung. Selbst wenn der Unternehmer eine nachträgliche Berichtigung der Rechnung beim Aussteller erreichen konnte, erkannte die Finanzverwaltung diese Berichtigung erst im Zeitpunkt der Vorlage der neuen, korrigierten Rechnung an. Folge hiervon war die Festsetzung von Nachzahlungszinsen für die Umsatzsteuer für den Zeitraum zwischen der ursprünglichen Geltendmachung des Vorsteuerabzuges bis zur Vorlage der berichtigten Rechnung. Nach den jetzt vom EuGH aufgestellten Grundsätzen ist die Anerkennung der Rückwirkung der Berichtigung in vielen Fällen nunmehr möglich. Im Ergebnis wirkt danach eine Rechnungsberichtigung zukünftig zurück, sodass kein Raum mehr für die Festsetzung von Nachzahlungszinsen bleibt.

Da die genauen formalen Mindestanforderungen an eine berichtigungsfähige Rechnung jedoch unverändert unklar sind, bleibt dennoch die Empfehlung bestehen, Eingangsrechnungen unverzüglich auf die gesetzlich vorgeschriebenen Bestandteile (§ 4 Abs. 4 UStG) zu prüfen.

Hinweis: Derzeit sind beim EuGH nach Vorlage durch den BFH noch zwei weitere Verfahren zu Inhalt und Bedeutung der Rechnung für Zwecke des Vorsteuerabzuges anhängig. Der EuGH wird darin Gelegenheit zur weiteren Konkretisierung der aufgestellten Grundsätze haben.

5. Umsatzsteuerberichtigung bei Uneinbringlichkeit einer Forderung

Von der Uneinbringlichkeit einer Forderung ist auch dann auszugehen, wenn der leistende Unternehmer im Zeitpunkt der Leistungserbringung aufgrund der mit dem Leistungsempfänger getroffenen Vereinbarungen über die Fälligkeit des Entgeltes für mehr als zwei Jahre nicht mit einer Vereinnahmung der Leistungsentgelte rechnen kann. Eine Umsatzsteuerberichtigung ist in diesem Fall möglich. So entschied das Finanzgericht Niedersachsen (Az. 5 K 288/15).

Die Klägerin, eine Spielervermittlerin im bezahlten Fußball, begehrte mit ihrer Klage gegen die Umsatzsteuerfestsetzung 2012 die Berichtigung der Umsatzsteuer auf solche Provisionsraten, die nach den vertraglichen Vereinbarungen im Jahr 2015 (und damit mehr als zwei Jahre nach Leistungserbringung) fällig werden sollten.

Das Finanzgericht gab der Klage statt. Nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a UStG entstehe die Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen bei der Berechnung der Steuer nach vereinbarten Entgelten (sog. Sollbesteuerung) mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistungen ausgeführt worden seien.

Auf den Zeitpunkt des Zahlungseingangs komme es dabei nicht an. Nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 UStG habe der Unternehmer die Umsatzsteuer zu berichtigen, wenn das vereinbarte Entgelt für die steuerpflichtige Leistung uneinbringlich geworden sei. Das gelte laut Bundesfinanzhof bereits für den Voranmeldungszeitraum der Leistungserbringung, soweit ein der Sollbesteuerung unterliegender Unternehmer – wie hier – seinen Entgeltanspruch aufgrund eines vertraglichen Einhalts zur Absicherung von Gewährleistungsansprüchen über einen Zeitraum von zwei bis fünf Jahren nicht verwirklichen könne.

6. Keine Versagung des Vorsteuerabzugs bei Umsatzsteuerbetrug des leistenden Unternehmers

Der Vorsteuerabzug kann nicht versagt werden, wenn der Leistungsempfänger alle Maßnahmen trifft, die vernünftigerweise von ihm verlangt werden können, um sicherzustellen, dass seine Umsätze nicht in einen Betrug einbezogen sind. Dabei sind die formellen Rechnungsanforderungen für den Vorsteuerabzug auch dann erfüllt, wenn als Anschrift des Leistenden ein Gesellschaftssitz angegeben wird, der aus allgemein zugänglichen Quellen, wie z. B. dem Handelsregister, leicht bestimmbar ist und unter der der Leistungsempfänger den leistenden Unternehmen erreichen konnte und tatsächlich erreicht hat. So entschied das Finanzgericht Baden-Württemberg (Az. 1 K 1158/14).

Die Klägerin, die S-GmbH, betreibt einen Schrotthandel. Sie kaufte von einer MJ-GmbH Schrott aufgrund von in der Branche üblichen mündlichen Verträgen, der auch bei ihr angeliefert wurde. Die MJ-GmbH bestätigte der S-GmbH, dass sie zum Vorsteuerabzug berechtigt sei, nannte Anschrift und die vom Finanzamt erteilte Steuernummer und stellte für die Lieferungen Rechnungen mit Ausweis der Umsatzsteuer aus. Später stellte sich heraus, dass die MJ-GmbH eine Scheinfirma war, die die ausgewiesene Umsatzsteuer nicht an das Finanzamt bezahlte. Die von der S-GmbH aus diesem Geschäft geltend gemachten Vorsteuern erkannte das Finanzamt nicht an.

Das Finanzgericht gab der dagegen erhobenen Klage statt. Ob die Umsatzsteuer tatsächlich an den Fiskus entrichtet wurde, sei für das Recht des Unternehmers auf Vorsteuerabzug nicht von Bedeutung. Die Klägerin habe mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns gehandelt. Das Finanzamt habe nicht das Gegenteil beweisen können.

Das Gericht ließ jedoch die Revision zum Bundesfinanzhof zu, da die Frage, wann eine Rechnung die »vollständige Anschrift« des leistenden Unternehmers angibt, noch nicht abschließend geklärt sei (Hinweis auf nachfolgenden Punkt 9).

7. Anschrift der tatsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit als Voraussetzung von zum Vorsteuerabzug berechtigenden Rechnungen?

Die zwei Umsatzsteuersenate des Bundesfinanzhofs haben mit je einem Vorabentscheidungsersuchen den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) um Klärung gebeten, ob die von einem Unternehmer geltend gemachten Vorsteuerbeträge aus Rechnungen auch dann abziehbar sind, wenn es sich unter der in den Rechnungen angegebenen Anschrift des Lieferers lediglich um einen »Briefkastensitz« gehandelt hat, oder ob nur die Angabe derjenigen Anschrift des leistenden Unternehmers zum Vorsteuerabzug berechtigt, unter der der leistende Unternehmer seine wirtschaftlichen Aktivitäten entfaltet (Az. V R 25/15, XI R 20/14).

In beiden Fällen erwarben die Kläger von Geschäftspartnern Pkws. Die Geschäftspartner hatten in ihren Rechnungen zwar tatsächlich existierende Adressen angegeben, diese waren aber nicht geeignet, um dort geschäftlich tätig zu werden.

Die beiden BFH-Senate haben diese Fälle dem EuGH vorgelegt, weil dessen Urteil C-277/14 vom 22.10.2015 den Schluss zulasse, dass es für den Vorsteuerabzug nicht auf das Vorliegen aller formellen Rechnungs Voraussetzungen ankomme oder zumindest die vollständige Anschrift des Steuerpflichtigen keine Anschrift voraussetze, unter der wirtschaftliche Tätigkeiten entfaltet wurden. Damit bestehe ein Widerspruch zu der bisherigen ständigen Rechtsprechung des BFH, da dieser die Angabe der Anschrift des leistenden Unternehmers voraussetzt, unter der er seine wirtschaftlichen Aktivitäten entfaltet.

8. Anforderungen an eine für den Vorsteuerabzug verwendbare Rechnung

Das Finanzgericht Hamburg hat die Anforderungen an eine für den Vorsteuerabzug ausreichende Rechnung präzisiert (Az. 5 K 85/12).

Der Kläger betreibt einen Groß- und Einzelhandel mit Textilien. Er machte den Vorsteuerabzug geltend. In den Rechnungen die er vorlegte, waren teilweise die Leistungsbeschreibung nicht vollständig, kein Lieferdatum angegeben, die Leistungserbringung nicht nachgewiesen bzw. unrichtige Steuer- bzw. USt-ID-Nummern verwendet worden. Das Finanzamt versagte daher den Vorsteuerabzug.

Das FG Hamburg wies die Klage des Künstlers ab. Die Leistungsbezeichnung gelieferter Gegenstände erfordere, sofern Artikelnummern oder Herstellerbezeichnungen – wie hier – nicht erkennbar seien, eine zur Identifizierung geeignete Beschreibung der Beschaffenheit der Gegenstände. Das Lieferdatum sei auch dann zu benennen, wenn es mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung übereinstimme. Außerdem habe der Kläger im vorliegenden Fall Zweifel an der Leistungserbringung durch den Rechnungsaussteller nicht ausräumen können.

9. Vorlage an den Großen Senat des BFH zur erweiterten Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG

Der Große Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) hat zu entscheiden, ob eine grundstücksverwaltende Gesellschaft, die nur kraft ihrer Rechtsform gewerbliche Einkünfte erzielt, Anspruch auf die erweiterte Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) hat, wenn sie an einer gleichfalls grundstücksverwaltenden, aber nicht gewerblich geprägten Personengesellschaft beteiligt ist. Der IV. Senat des BFH hat diese Frage dem Großen Senat mit Beschluss vom 21. Juli 2016 IV R 26/14 vorgelegt.

Die vom Großen Senat nunmehr zu treffende Entscheidung ist für den Immobilienbereich von großer Bedeutung. Denn grundsätzlich wird die Verwaltung von Immobilien nicht von der Gewerbesteuer erfasst. Gewerbesteuer kann nur anfallen, wenn die Verwaltung von einer Personen- oder Kapitalgesellschaft ausgeübt wird, die allein aufgrund ihrer Rechtsform der Gewerbesteuer unterliegt. Beschränkt sich die Gesellschaft aber auf die Immobilienverwaltung, wird der daraus erwirtschaftete Gewinn durch die erweiterte Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG im Ergebnis vollständig von der Gewerbesteuer ausgenommen. Bei großen Vermögen kann ein Interesse daran bestehen, Immobilien in Untergesellschaften auszugliedern. Der Rechtsstreit betrifft die Frage, ob dies ohne Gefährdung der Freistellung von der Gewerbesteuer möglich ist.

Im konkreten Streitfall war die Klägerin, eine gewerblich geprägte GmbH & Co. KG, an einer vermögensverwaltenden GbR beteiligt, die Eigentümerin einer Immobilie war. Die Klägerin machte die erweiterte Kürzung gemäß § 9 Nr. 1 Sätze 2 ff. GewStG geltend. Nach dem Grundtatbestand dieser Vorschrift ist der Gewinn bei Unternehmen, die ausschließlich eigenen Grundbesitz verwalten, um den Teil des Gewerbeertrags zu kürzen, der auf die Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes entfällt. Das Finanzamt

versagte diese erweiterte Kürzung, da die Beteiligung an einer Personengesellschaft nicht dem eigenen Grundbesitz gleichzustellen sei.

Nach der in dem Vorlagebeschluss vertretenen Ansicht ist der Begriff des eigenen Grundbesitzes steuerrechtlich auszulegen. Steuerrechtlich wird das Eigentum einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft den hinter ihr stehenden Gesellschaftern anteilig zugerechnet. Ein in zivilrechtlichem Eigentum der Personengesellschaft stehendes Grundstück ist aus dieser – vom vorlegenden Senat favorisierten – Perspektive nicht deren »eigener Grundbesitz«, sondern Grundbesitz der Gesellschafter. Geht man – wie es ein anderer Senat des BFH vertreten hat – allein vom Zivilrecht aus, ist der Grundbesitz der Personengesellschaft zuzuordnen. Über diese danach im BFH umstrittene Frage hat jetzt der Große Senat des BFH zu entscheiden.

10. Gewinnausschüttungen einer Kapitalgesellschaft sind nicht schenkungsteuerpflichtig

Sowohl offene als auch verdeckte Gewinnausschüttungen einer Kapitalgesellschaft an ihre Gesellschafter oder an die Gesellschafter einer an ihr beteiligten Kapitalgesellschaft sind keine freigebigen Zuwendungen und daher nicht schenkungsteuerpflichtig. So entschied das Finanzgericht Niedersachsen (Az. 3 K 72/15).

Die Klägerin ist Eigentümerin einer Immobilie, die zu überhöhten Mietpreisen an eine GmbH vermietet ist. Das Finanzamt stellte deshalb u. a. für 2007 eine verdeckte Gewinnausschüttung der Klägerin an die GmbH-Gesellschafter fest und unterwarf den ermittelten Betrag außerdem in voller Höhe der Schenkungsteuer.

Das Finanzgericht gab der gegen die Schenkungsteuer erhobenen Klage statt. Gewinnausschüttungen einer Kapitalgesellschaft an ihre Gesellschafter erfolgen nicht freigebig. Sie beruhen vielmehr auf dem Gesellschaftsverhältnis, und zwar unabhängig davon, ob sie offen oder verdeckt vorgenommen werden, und hätten jedenfalls im Verhältnis zu den Gesellschaftern ausschließlich ertragsteuerrechtliche Folgen.

11. Unentgeltliche Übertragung von Mitunternehmeranteilen bei gleichzeitiger Ausgliederung von Sonderbetriebsvermögen

Die unentgeltliche Übertragung eines Mitunternehmeranteils zum Buchwert ist möglich, auch wenn gleichzeitig ein dabei zurückgehaltenes Wirtschaftsgut des Sonderbetriebsvermögens in ein anderes Betriebsvermögen zum Buchwert übertragen wird. So entschied der Bundesfinanzhof (Az. IV B 2/16).

Im Streitfall hatten Eltern ihre Mitunternehmeranteile an einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts auf ihre drei Kinder unentgeltlich übertragen. Gleichzeitig hatten sie weitere Anteile an einer weiteren GmbH, die Sonderbetriebsvermögen darstellten, nicht vollständig auf ihre Kinder, sondern auch zu einem geringen Teil zum Buchwert in ein anderes Betriebsvermögen übertragen. Anders als das Finanzamt sah das Finanzgericht darin keine Aufdeckung der stillen Reserven.

Der BFH wies die vom Finanzamt eingelegte Beschwerde wegen der Nichtzulassung der Revision gegen dieses Urteil zurück. Ihrem Wortlaut nach könnten die hier einschlägigen § 6 Abs. 3 und Abs. 5 EStG unabhängig voneinander und damit – wenn die Beteiligten von Übertragungsvorgängen in zeitlichem Zusammenhang sowohl die Rechtsnachfolge des bisherigen Betriebsinhabers als auch Umstrukturierungen beabsichtigten – auch gleichzeitig – jeweils mit der Rechtsfolge der Buchwertfortführung – angewendet werden.

12. Verlustrücktrag trotz schädlichem Beteiligungserwerb gem. § 8c KStG möglich

Werden bei einer Kapitalgesellschaft innerhalb von fünf Jahren mittelbar oder unmittelbar mehr als 25 % des gezeichneten Kapitals, der Mitgliedschaftsrechte, Beteiligungsrechte oder der Stimmrechte an einen Erwerber oder diesem nahe stehende Person übertragen (sog. schädlicher Beteiligungserwerb), sind insoweit die bis zum Beteiligungserwerb nicht genutzten Verluste steuerlich nicht mehr abziehbar (§ 8c Abs. 1 Satz 1 KStG). Diese Regelung schränkt allerdings die Möglichkeit eines Verlustrücktrags nicht ein, wie das Finanzgericht Münster mit Urteil vom 21.07.2016 (Az. 9 K 2794/15 K,F) entschieden hat.

Im Streitfall übertrug eine Gesellschafterin im November 2013 ihre Beteiligung an der Klägerin, einer GmbH, in Höhe von 50 % auf die beiden anderen Gesellschafter. Der Klägerin entstand im Jahr 2013 ein Verlust, den sie in das Jahr 2012 zurücktragen wollte. Das Finanzamt vertrat unter Berufung auf das einschlägige BMF-Schreiben die Auffassung, dass infolge der Anteilsübertragung der Verlust des Jahres 2013 gemäß § 8c Abs. 1 KStG nur anteilig zurückgetragen werden könne.

Die hiergegen erhobene Klage hatte Erfolg. Der Senat lehnte die Verwaltungsauffassung ab und ließ den Verlustrücktrag in vollem Umfang zu. § 8c Abs. 1 KStG wolle verhindern, dass früher entstandene Verluste durch einen Beteiligungserwerb wirtschaftlich übertragen und durch personell veränderte Gesellschaften genutzt werden könnten. Bei einem Verlustrücktrag liege eine solche personelle Veränderung nicht vor, denn wirtschaftlich nutzten nur diejenigen Anteilseigner den Verlust, die ihn während ihrer Beteiligungszeit auch erwirtschaftet hätten.

Wegen grundsätzlicher Bedeutung der Streitfrage hat der Senat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

13. Übernahme von Fortbildungskosten führt nicht zu steuerpflichtigem Arbeitslohn

Das Finanzgericht Münster entschied, dass Kosten für die Weiterbildung von Arbeitnehmern, die der Arbeitgeber übernimmt, keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn darstellen (Az. 13 K 3218/13 L).

Im vorliegenden Fall betrieb der Kläger ein Unternehmen für Schwer- und Spezialtransporte. Wegen gesetzlicher Bestimmungen waren die Fahrer verpflichtet, sich in bestimmten Zeitabständen weiterzubilden. Die Kosten dafür übernahm der Kläger für seine bei ihm angestellten Fahrer, wozu er nach tarifvertraglichen Bestimmungen verpflichtet war. Das Finanzamt sah hierin steuerpflichtigen Arbeitslohn. Es nahm den Kläger für die entsprechenden Lohnsteuerbeträge in Haftung. Der Kläger war der Ansicht, die Kostenübernahme würde in seinem eigenbetrieblichen Interesse liegen.

Das FG Münster gab der Klage in vollem Umfang statt. In der Übernahme der Fortbildungskosten sah das Gericht keinen Arbeitslohn, weil der Kläger hieran ein ganz überwiegend eigenbetriebliches Interesse gehabt habe. Nach Auffassung der Richter könne der Kläger durch die Entsendung zu den entsprechenden Maßnahmen sicherstellen, dass seine Fahrer ihr Wissen über das verkehrsgerechte Verhalten in Gefahren- und Unfallsituationen, über das sichere Beladen der Fahrzeuge und über kraftstoffsparendes Fahren auffrischen und vertiefen. Des Weiteren spreche für das eigenbetriebliche Interesse auch die tarifvertragliche Pflicht zur Kostenübernahme.

14. Gewerbesteuerrechtliche Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen bei Überlassung von Messeflächen

Sind die von einer Durchführungsgesellschaft für Messebeteiligungen mit dem Messeveranstalter geschlossenen Verträge ihren wesentlichen rechtlichen Gehalt nach als Miet- oder Pachtverträge im Sinne des BGB zu beurteilen, unterliegen die an den Messeveranstalter hierfür gezahlten Entgelte der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 Buchstabe e GewStG. So urteilte das Finanzgericht München in seinem Urteil vom 08.06.2015.

Die Klägerin hatte zur Durchführung der Messebeteiligungen im eigenen Namen sogenannte »Ausstellerverträge« mit den Veranstaltern der Messe abgeschlossen. Inhaltlich enthielten die Vertragsformulare verschiedene Leistungsangebote der Messeveranstalter, wobei neben der Buchung von Hallenflächen auch wahlweise weitere Leistungen des Messeveranstalters in Anspruch genommen werden konnten. Im Anschluss an eine steuerliche Betriebsprüfung vertrat das Finanzamt die Auffassung, dass die hierfür gezahlten Miet- und Pachtzinsen für Zwecke der Gewerbesteuer dem Gewinn aus Gewerbebetrieb hinzuzurechnen seien.

Das FG München sah es in seiner Entscheidung zu Gunsten des Finanzamts als entscheidend an, dass der Nutzungsvertrag nach seinem wesentlichen rechtlichen Gehalt ein Miet- oder Pachtvertrag im Sinne bürgerlichen Rechts war. Diese Einordnung sei nur dann ausgeschlossen, wenn der Vertrag wesentliche mietfremde oder pachtfremde Elemente enthalten würde, die ihn zu einem anderen Vertragstyp zuordnen. Infolgedessen beurteilte es die Entgelte für die Überlassung der Messeflächen als Mietzinsen im Sinne des § 8 Nr. 1 Buchstabe e GewStG. Die Argumentation der Klägerin, dass es sich lediglich um eine kurzfristige Nutzung während weniger Tage im Jahr gehandelt habe, drang nicht durch. Entscheidend – so das Finanzgericht – für die Zuordnung war nicht die Dauer der tatsächlichen Benutzung, sondern die Tatsache, dass die Klägerin die Wirtschaftsgüter ständig für den Gebrauch in ihrem Betrieb hätte vorhalten müssen. So sah das Gericht einen klaren Unterschied zu kurzfristigen Hotelmietverträgen, die nicht zu einer gewerbesteuerlichen Hinzurechnung führen.

Wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache hat das Finanzgericht die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

15. Gewinnminderungen im Zusammenhang mit einer ausländischen Enkelgesellschaft sind nicht abzugsfähig

Garantieübernahmen und Ausfälle von Darlehensforderungen bzw. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, die im Zusammenhang mit einer britischen Enkelgesellschaft stehen, dürfen nach § 8b KStG in Deutschland nicht steuerlich geltend gemacht werden. So entschied das Finanzgericht Münster (Az. 10 K 2301/13 K).

Die Klägerin, eine über eine deutsche GmbH zu 100 % an einer britischen Limited beteiligte Aktiengesellschaft, gewährte dieser aufgrund finanzieller Schwierigkeiten zusätzlich zu Garantien zwei unbesicherte Darlehen über je 500.000 Euro zu einem Zinssatz von 9,5 %. Kurz darauf fiel die Limited in Insolvenz. In ihrer Körperschaftsteuererklärung machte die Klägerin die daraus entstandenen Verluste geltend. Diese erkannte das Finanzamt unter Verweis auf § 8b Abs. 3 Sätze 3 bis 7 KStG nicht an. Hiergegen wandte die Klägerin u. a. ein, dass die Vereinbarungen zwischen ihr und der Limited als fremdüblich anzusehen seien.

Das Gericht wies die Klage ab, weil nach § 8b KStG Gewinnminderungen im Zusammenhang mit einer Beteiligung an einer anderen Kapitalgesellschaft nicht abzugsfähig seien. Für Ausfälle von Darlehensforderungen oder vergleichbaren Forderungen und Inanspruchnahmen aus Sicherheiten gelte dies auch für die hier vorliegende mittelbare Beteiligung an der britischen Limited. Auch sei der Klägerin der Nachweis der Fremdüblichkeit nicht gelungen.

Der Senat hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

16. Unterlassene Verzinsung eines Gesellschafterverrechnungskontos als vGA

Die nicht vorgenommene Verzinsung eines Gesellschafterverrechnungskontos stellt eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) dar, wenn eine GmbH auf die Rückzahlung der als Darlehen bezeichneten und ihrem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer gewährten Beträge verzichtet. So entschied das Finanzgericht München (Az. 7 K 531/15).

Die Klägerin, eine GmbH, hatte ihrem Gesellschafter-Geschäftsführer Darlehen gegeben. Diese wurden zunächst über ein Gesellschafterverrechnungskonto verzinst. Die Verzinsung wurde beendet, als klar wurde, dass die Gesellschaft wegen ihrer schlechten wirtschaftlichen Lage in Liquidation gehen würde. Das Finanzamt sah die fehlende Verzinsung als verdeckte Gewinnausschüttung an.

Das Finanzgericht wies die dagegen gerichtete Klage ab. Ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter würde dem Gesellschafter keine Darlehen zinslos überlassen haben. Der Zinsverzicht sei deshalb eine durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasste verhinderte Vermögensmehrung, die das Einkommen der Klägerin minderte und aus ihrem Vermögen abfloss. Sie wirke sich damit als vGA i. S. des § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG aus.

17. Steuerliche Ausgleichs- und Abzugsbeschränkung für Verluste aus Termingeschäften gilt auch bei eigenmächtigem Handeln eines Angestellten

Verluste aus betrieblichen Termingeschäften unterliegen auch dann der Ausgleichs- und Abzugsbeschränkung nach § 15 Abs. 4 Satz 3 EStG, wenn ein Angestellter die Termingeschäfte unter Verstoß gegen Konzernrichtlinien und ohne Kenntnis der Unternehmensleitung veranlasst. So entschied der Bundesfinanzhof (Az. I R 25/14).

Ein in der Fremdwährungsabteilung einer Konzern-Finanzierungsgesellschaft angestellter Sachbearbeiter hatte ohne Wissen seiner Vorgesetzten und der Unternehmensleitung in erheblichem Umfang hoch spekulative Devisentermingeschäfte mit japanischen Yen ausgeführt, obwohl solche Geschäfte nach den Konzernrichtlinien der Gesellschaft verboten waren. Das Unternehmen erlitt infolge der Termingeschäfte beträchtliche Verluste und war entgegen der Finanzverwaltung der Ansicht, dass die erlittenen Verluste nicht der Abzugsbeschränkung des § 15 Abs. 4 Satz 3 EStG unterlägen, da die Unternehmensleitung selbst die Geschäfte nicht gebilligt und keine Spekulationsabsicht gehabt habe.

Der BFH wies die entsprechende Klage ab. Die Abzugsbeschränkung greife schon bei der tatsächlichen Ausführung der Termingeschäfte. Ob eine Spekulationsabsicht der Unternehmensleitung vorgelegen habe, sei nicht maßgeblich.

II. Steuerrecht für alle Steuerzahler

1. Bundesregierung beschließt Entlastungen für Steuerzahler und Familien

In den Jahren 2017 und 2018 sollen nach dem Willen der Bundesregierung der steuerliche Grundfreibetrag, der Kinderfreibetrag, das Kindergeld und der Kinderzuschlag steigen sowie die sog. »kalte Progression« ausgeglichen werden. Die volle Entlastungswirkung betrage rund 6,3 Mrd. Euro jährlich.

Entsprechend den voraussichtlichen Ergebnissen 11. Existenzminimumberichts der Bundesregierung soll der Grundfreibetrag in zwei Schritten um 168 Euro (2017) und um weitere 180 Euro auf 9.000 Euro (2018) angehoben werden. Der Kinderfreibetrag soll um 108 Euro (2017) und um weitere 72 Euro auf 4.788 Euro (2018) steigen. Gleichzeitig soll das Kindergeld im Jahr 2017 und auch im Jahr 2018 jeweils um 2 Euro monatlich je Kind angehoben werden. Der Kinderzuschlag werde zum 1. Januar 2017 um monatlich 10 Euro auf 170 Euro je Kind erhöht.

Die Bundesregierung will außerdem zum Ausgleich der »kalten Progression« die übrigen Tarifeckwerte in den Jahren 2017 bzw. 2018 um die erwartete Inflationsrate des jeweiligen Jahres nach rechts verschieben.

2. Bonuszahlungen einer Krankenkasse mindert nicht den Sonderausgabenzug

Erstattet eine gesetzliche Krankenkasse im Rahmen eines Bonusprogramms dem Krankenversicherten bestimmte von ihm getragene Kosten für Gesundheitsmaßnahmen, mindern diese Zahlungen nicht die als Sonderausgaben abziehbaren Krankenversicherungsbeiträge. So entschied der Bundesfinanzhof (Az. X R 17/15).

Die Kläger hatten kostenfreie Vorsorgemaßnahmen ihrer Krankenkasse in Anspruch genommen. Die Kasse gewährte ihnen dafür im Rahmen eines Bonusprogramms einen Zuschuss von jährlich bis zu 150 Euro für Gesundheitsmaßnahmen, die von den Klägern privat finanziert worden waren. Das Finanzamt sah in dieser Bonuszahlung eine Erstattung von Krankenversicherungsbeiträgen, verrechnete ihn mit den in diesem Jahr gezahlten Beiträgen und setzte entsprechend weniger Sonderausgaben an.

Das Finanzgericht und ihm folgend der BFH gaben der Klage statt, da es sich nicht um die Erstattung von Beiträgen handele. Die Bonuszahlung führe nicht dazu, dass sich an der Beitragslast der Kläger zur Erlangung des Basiskrankenversicherungsschutzes etwas ändere. Die Zahlung habe ihren eigentlichen Rechtsgrund in einer Leistung der Krankenkasse, nämlich der Erstattung der von den Klägern getragenen gesundheitsbezogenen Aufwendungen. Die Bonuszahlung stehe nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit den Beiträgen zur Erlangung des Basiskrankenversicherungsschutzes, sondern stelle eine Erstattung der von den Klägern getragenen gesundheitsbezogenen Aufwendungen dar.

3. Geänderte Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden

Bei der Herstellung eines gemischt genutzten Gebäudes kommt es auf die Verwendungsverhältnisse des gesamten Gebäudes an. Bei der Vorsteueraufteilung ermöglicht der objektbezogene Flächenschlüssel dann, wenn die verschiedenen Zwecken dienenden Flächen miteinander vergleichbar sind, eine sachgerechte und genauere Berechnung des Rechts auf Vorsteuerabzug als der gesamtumsatzbezogene oder der objektbezogene Umsatzschlüssel. So entschied der Bundesfinanzhof (Az. XI R 31/09).

Der Kläger berechnete im Jahr 2004 den Vorsteuerabzug aus Baukosten sowie aus laufenden Kosten für ein Wohn- und Geschäftshaus, mit dem die Klägerin sowohl steuerfreie als auch steuerpflichtige Vermietungsumsätze ausführte, – wie in den Vorjahren – nach dem Umsatzschlüssel. Das Finanzamt legte dagegen aufgrund der Neuregelung der Vorsteueraufteilung in § 15 Abs. 4 Satz 3 UStG den für die Klägerin ungünstigeren Flächenschlüssel zugrunde.

Der BFH gab dem Finanzamt Recht. Er entschied im Anschluss an ein Urteil des EuGH (Az. 6 C-332/14), dass die Neuregelung der Aufteilungsmethode für den Vorsteuerabzug durch § 15 Abs. 4 Satz 3 UStG eine Änderung der für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse bewirken könne. Einer entsprechenden Vorsteuerberichtigung stünden weder die allgemeinen unionsrechtlichen Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes entgegen noch liege darin eine verfassungsrechtlich unzulässige Rückwirkung in Vorjahre.

4. Gebäudesanierung: zeitnah zur Anschaffung anfallende reine Schönheitsreparaturen – kein Werbungskostenabzug

Laut Bundesfinanzhof gehören auch reine Schönheitsreparaturen sowie Maßnahmen, die ein Gebäude erst betriebsbereit (d. h. vermietbar) machen oder die es über den ursprünglichen Zustand hinaus wesentlich verbessern (Luxussanierung) zu den »Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen« i. S. des § 6 Abs. 1 Nr. 1a Satz 1 EStG (anschaffungsnahe Herstellungskosten). Der Gesetzgeber habe mit der Regelung aus Gründen der Rechtsvereinfachung und -sicherheit eine typisierende Regelung schaffen wollen (Az. IX R 25/14, IX R 15/15 und IX R 22/15).

Daher müssten grundsätzlich sämtliche Kosten für bauliche Maßnahmen, die im Rahmen einer im Zusammenhang mit der Anschaffung des Gebäudes vorgenommenen Sanierung anfallen, zusammengerechnet werden; eine Segmentierung der Gesamtkosten sei nicht zulässig. Übersteige die Gesamtsumme der innerhalb von drei Jahren angefallenen Renovierungskosten 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes, könne der Aufwand nur nach den AfA-Regelungen zusammen mit dem Gebäude abgeschrieben werden.

5. Musterverfahren gegen hohe Steuerzinsen

Seit mehr als 50 Jahren beträgt der Zinssatz für Steuernachzahlungen und Steuererstattungen 0,5 Prozent pro Monat oder 6 Prozent pro Jahr beginnend 15 Monate nach Ende des Veranlagungszeitraumes. Der Bund der Steuerzahler unterstützt jetzt ein Musterverfahren, mit dem geklärt werden soll, ob dieser Zinssatz angesichts der aktuellen Niedrigzinsphase Bestand haben kann.

Die verheirateten Kläger klagen gegen die Zinsfestsetzung ihrer Steuerbescheide 2011 und 2010. Das Finanzamt hatte für den Steuerbescheid des Jahres 2011 mehr als 10 Monate gebraucht. Der Bescheid für das Jahr 2010 war erst im Jahr 2016 ergangen. Die Kläger akzeptieren die durch die lange Zeitdauer aufgelaufenen hohen Zinsbeträge nicht.

Das Verfahren ist vor dem Finanzgericht Münster anhängig.

6. Steuerliche Förderung von Elektromobilität erweitert

Der Bundestag hat am 22.09.2016 den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr in der vom Finanzausschuss geänderten Fassung angenommen.

Bisher gilt für alle reinen Elektrofahrzeuge einschließlich von Brennstoffzellenfahrzeugen mit erstmaliger Zulassung vom 18. Mai 2011 bis 31. Dezember 2015 eine von fünf auf zehn Jahre verlängerte Kraftfahrzeugsteuerbefreiung. Bei erstmaliger Zulassung solcher Fahrzeuge seit dem 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2020 gilt eine fünfjährige Steuerbefreiung. Diese Steuerbefreiung wurde jetzt rückwirkend zum 1. Januar 2016 in eine zehnjährige Steuerbefreiung geändert.

Laut dem Gesetzentwurf hat sich inzwischen die komplette Elektro-Umrüstung von Bestandsfahrzeugen, die ursprünglich mit Verbrennungsmotoren zugelassen waren, fortentwickelt. Dies trage in begrenztem Umfang ebenfalls zu lokal emissionsfreier Mobilität bei. Die zehnjährige Steuerbefreiung für reine Elektrofahrzeuge werde deshalb auf technisch angemessene, verkehrsrechtlich genehmigte Elektro-Umrüstungen ausgeweitet.

Arbeitgeber sollen sich durch einen steuerlichen Anreiz stärker an dem Ausbau der Ladeinfrastruktur beteiligen. Deshalb werde eine Steuerbefreiung für vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das Aufladen eines privaten Elektrofahrzeugs im Betrieb des Arbeitgebers eingeführt. Zusätzlich werde die Überlassung von Ladevorrichtungen an Arbeitnehmer begünstigt.

7. Keine doppelte Haushaltsführung bei ursprünglicher Fahrtzeit zum Beschäftigungsort von unter einer Stunde

Voraussetzung für eine doppelte Haushaltsführung ist, dass der Ort des eigenen Hausstandes und der Beschäftigungsort auseinanderfallen. Als Beschäftigungsort ist nicht die jeweilige politische Gemeinde zu verstehen, sondern der Bereich, der zu der konkreten Anschrift der Arbeitsstätte noch als Einzugsgebiet anzusehen ist. So entschied das Finanzgericht Baden-Württemberg (Az. 1 K 3229/14).

Der verheiratete Kläger arbeitete in B und hatte mit seiner Familie seinen Hausstand in dem 36 km entfernten Ort A. Von dort benötigte er ca. 45 Minuten zur Arbeit. Um die tägliche Fahrtzeit zu verkürzen, mietete er zusätzlich eine Wohnung in dem 7 km entfernten Ort C. Er machte eine doppelte Haushaltsführung geltend. Das Finanzamt erkannte diese nicht an.

Das Finanzgericht wies seine Klage ab. Ein Arbeitnehmer wohne bereits dann am Beschäftigungsort, wenn er von seiner Wohnung aus ungeachtet von Gemeinde- und Landesgrenzen seine Arbeitsstätte in zumutbarer Weise täglich aufsuchen könne. Dabei lägen Fahrzeiten von etwa einer Stunde für die einfache Strecke noch in einem zeitlichen Rahmen, in dem es einem Arbeitnehmer zugemutet werden könne, von seinem Hausstand aus die Arbeitsstätte aufzusuchen. Dabei komme es nicht darauf an, ob sich – wie hier – die tägliche Fahrtzeit um mindestens eine Stunde verkürzt.

Das Gericht hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

8. Keine Verrechnung von selbst getragenen Krankheitskosten mit zurückerstatteten Krankenversicherungsbeiträgen

Selbst getragene Krankheitskosten sind nach der Konzeption des Einkommensteuergesetzes den außergewöhnlichen Belastungen und nicht den Sonderausgaben zuzuordnen. Zurückerstattete Krankenversicherungsbeiträge sind nicht mit den selbst getragenen Krankheitskosten zu verrechnen. Die Erstattungen führen daher in voller Höhe zur Kürzung der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen. So entschied das Finanzgericht Baden-Württemberg (Az. 6 K 864/15).

Die verheirateten Kläger sind beide privat krankenversichert. Um Beitragsrückerstattungen zu erlangen, trug der Kläger im Veranlagungszeitraum 2012 Aufwendungen für Krankheitskosten selbst und machte sie steuerlich geltend. Um die Rückerstattung der Krankenversicherungsbeiträge zu erlangen, sei Voraussetzung, dass gegenüber der Krankenkasse kein Aufwand geltend gemacht werde. Somit seien die Beitragsrückerstattungen um die selbst übernommenen Aufwendungen zu kürzen. Das Finanzamt schloss sich dieser Auffassung nicht an.

Das Finanzgericht wies die dagegen erhobene Klage ab. Auch wenn unstreitig ein Zusammenhang bestehe zwischen den selbst getragenen Krankheitskosten und den dadurch zurückerstatteten Krankenversicherungsbeiträgen, welche wiederum zur Kürzung der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen führten, wäre die Folge der vom Kläger begehrten Verrechnung, dass die Krankheitskosten letztlich als Sonderausgaben abgezogen werden würden. Dies widerspreche sowohl dem Gesetzeswortlaut des § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG als auch der Grundentscheidung des Gesetzgebers, Krankheitskosten lediglich im Rahmen des § 33 EStG, verbunden mit einer zumutbaren Belastung, steuerlich zu berücksichtigen.

Das Gericht hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

9. Handwerkerleistung nur steuerbegünstigt, wenn sie im Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht wird

Das Beziehen von Polstermöbeln in der nahe gelegenen Werkstatt eines Handwerkers erfolgt nicht im Haushalt des Steuerpflichtigen ist also nicht »haushaltsnah« im Sinne des § 35a Einkommensteuergesetzes, so dass die Kosten dafür die Steuer nicht nach § 35a EStG ermäßigen können. So entschied das Finanzgericht Rheinland-Pfalz (Az. 1 K 1252/16).

Die verheirateten Kläger ließen eine Sitzgruppe neu beziehen. Der beauftragte Raumausstatter bezog die Möbel in seiner ca. 4 km entfernt liegenden Werkstatt neu. Gem. § 35a Abs. 3 EStG wollten die Kläger 20 Prozent der Kosten als steuerbegünstigte Handwerkerleistungen geltend machen. Das Finanzamt lehnte ab, da das Gesetz verlange, dass die Handwerkerleistung »im Haushalt« des Steuerpflichtigen erbracht worden sei.

Das Finanzgericht wies die Klage ab. Eine Handwerkerleistung werde nur dann »in« einem Haushalt erbracht, wenn sie im räumlich-funktionalen Bereich des Haushalts geleistet werde. Bei einer Entfernung zur Werkstatt von 4 Kilometern fehle es hieran. Dieses Ergebnis habe der Gesetzgeber aber bewusst in Kauf genommen, weil er mit der Steuerermäßigung die Schwarzarbeit bei Dienstleistungen im Privathaushalt habe bekämpfen wollen.

10. Zum Nachweis über gezahlte Spenden oder Mitgliedsbeiträge ab 2017

Bisher musste der Steuerpflichtige zusammen mit seiner Steuererklärung zwingend seine erhaltenen Spendenbestätigungen einreichen bzw. den vereinfachten Nachweis mittels Bareinzahlungsbeleg oder Buchungsbestätigung führen. Andernfalls erkannte das Finanzamt geleistete Spenden oder Mitgliedsbeiträge nicht an. Das ändert sich mit dem 2017 in Kraft tretenden Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens.

Ab 2017 muss ein Steuerpflichtiger seine Spendenbestätigungen bzw. die vereinfachten Nachweise nur noch vorlegen, wenn das Finanzamt ihn dazu auffordert. Das Finanzamt kann die Vorlage vom Steuerpflichtigen bis zum Ablauf eines Jahres ab der Bekanntgabe des Bescheids verlangen. Wenn der Bescheid z. B. am 31.05.2018 ergeht, muss er die Unterlagen bis zum 31.05.2019 sorgfältig aufbewahren!

Für Steuerpflichtige, die einen steuerlichen Berater haben, gilt für Besteuerungszeiträume ab 2018 eine Verlängerung der Abgabefrist bis zum Ende des Februars des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahrs. Wenn er oder sein Berater die Steuererklärung z. B. Anfang 2020 abgibt und der Steuerbescheid am 08.02.2020 bekannt gegeben wird, muss der Steuerpflichtige seine Unterlagen bis zum 08.02.2021 aufbewahren. Die Neuerungen gelten für alle Spenden des Steuerpflichtigen, die dem Zuwendungsempfänger nach 2016 zufließen.

11. Können Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastungen steuerlich geltend gemacht werden?

Bei einem Scheidungsverfahren sind die mit dem Gerichtsverfahren verbundenen Zivilprozesskosten für die Scheidung und den Versorgungsausgleich als zwangsläufig entstanden anzusehen und dementsprechend als außergewöhnliche Belastungen abziehbar. Kosten für außerhalb des sog. Zwangsverbands durch das Familiengericht oder außergerichtlich im Zusammenhang mit der Ehescheidung getroffene Regelungen sind hingegen nicht als außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen. So entschied der Bundesfinanzhof (Az. VI R 56/14).

Nach der Scheidung der Klägerin stritt sie in einer Vielzahl gerichtlicher Auseinandersetzungen mit dem geschiedenen Ehemann um den Zugewinnausgleich und den nachehelichen Unterhalt. Die dabei entstandenen Zivilprozesskosten wollte sie steuerlich geltend machen. Das Finanzamt lehnte das ab.

Anders als das Finanzgericht wies der BFH die Klage ab. Er habe seine Rechtsprechung aus dem Jahr 2011 (Az. VI R 42/10) aufgegeben und sei zu seiner früheren langjährigen Rechtsprechung zurückgekehrt. Danach seien Zivilprozesskosten nur insoweit abziehbar, als der Prozess existenziell wichtige Bereiche oder den Kernbereich menschlichen Lebens berühre. Das sei bei den Kosten für die Scheidung und den Versorgungsausgleich der Fall, nicht aber bei den wegen Streitigkeiten um den Zugewinnausgleich und nachehelichen Unterhalt entstandenen Kosten.

12. Umzugskosten beruflich veranlasst, wenn Arbeitsplatz nach Umzug zu Fuß erreichbar ist

Umzugskosten können auch dann als beruflich veranlasst steuerlich absetzbar sein, wenn durch den Umzug das Kriterium der Verkürzung der Wegezeit um mindestens eine Stunde täglich zwar nicht erfüllt wird, die Arbeitsstätte von der neuen Wohnung aus aber in weniger als fünf Minuten zu Fuß erreicht werden kann. So entschied das Finanzgericht Köln (Az. 3 K 3502/13).

Die Klägerin, eine Lehrerin, konnte nach einem Umzug ihre Schule ohne Verkehrsmittel in weniger als 5 Minuten zu Fuß erreichen. Sie machte die Umzugskosten als beruflich veranlasst steuerlich geltend. Das Finanzamt lehnte ab, da sich durch den Umzug die Wegezeit nicht um mindestens eine Stunde verkürzt habe.

Das Gericht gab der Klage statt. Die Erreichbarkeit der Arbeitsstätte ohne Verkehrsmittel sei eine so wesentliche Verbesserung der Arbeitsbedingungen, dass hier selbst eine weniger als eine Stunde betragende Zeitersparnis für die Annahme einer beruflichen Veranlassung der Umzugskosten ausreiche.

13. Haushaltsnahe Handwerkerleistungen: Versicherungsleistungen mindern den Ermäßigungsbetrag

Das Finanzgericht Münster entschied, dass Versicherungsleistungen den abzugsfähigen Ermäßigungsbetrag für haushaltsnahe Handwerkerleistungen mindern (Az. 13 K 136/15 E).

Im vorliegenden Fall erlitt die Klägerin einen Wasserschaden, für dessen Beseitigung Handwerkerkosten von 3.224 Euro anfielen. Diese wurden von der Versicherung der Klägerin erstattet. In ihrer Einkommensteuererklärung machte die Klägerin dennoch die Handwerkerkosten geltend und beantragte die Gewährung der Steuerermäßigung. Das Finanzamt lehnte dies ab, da der Schaden durch die Versicherung reguliert wurde.

Das FG Münster wies die hiergegen erhobene Klage ab. Die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung für haushaltsnahe Handwerkerleistungen setze eine wirtschaftliche Belastung der Klägerin durch die Handwerkerkosten voraus. Im Streitfall würde es daran fehlen. Des Weiteren würde sich eine wirtschaftliche Belastung der Klägerin auch nicht aus den gezahlten Versicherungsbeiträgen ergeben, weil durch diese nicht die Versicherungsleistung angespart werde. Der Anspruch auf Schadensregulierung bestehe unabhängig von der Gesamthöhe der eingezahlten Beiträge.

14. Kindergeld: Studium nach der Ausbildung als einheitliche Erstausbildung

Der Bundesfinanzhof entschied, dass das Studium nicht integrativer Bestandteil einer einheitlichen Erstausbildung ist, wenn ein Kind nach Abschluss einer kaufmännischen Ausbildung ein Studium aufnimmt, das eine Berufstätigkeit voraussetzt (Az. III R 14/15).

Im vorliegenden Fall hatte die Tochter des Klägers nach ihrer Ausbildung zur Kauffrau im Gesundheitswesen als Angestellte in einer Klinik gearbeitet und sich dann für ein berufsbegleitendes Studium an einer Verwaltungsakademie beworben, da sie eine Tätigkeit im mittleren Management im Gesundheitswesen anstrebte. Das Studium setzte eine kaufmännische Berufsausbildung und eine einjährige Berufstätigkeit voraus. Da sie eine Ausbildung abgeschlossen hatte und weiterhin 30 Wochenstunden arbeitete, wurde die Kindergeldfestsetzung durch die Familienkasse aufgehoben.

Die hiergegen gerichtete Klage hatte keinen Erfolg. Da die Tochter die zulässige Wochenarbeitsgrenze überschritten hatte, kam der Frage, ob es sich bei dem berufsbegleitenden Studium um eine Erst- oder Zweitausbildung handelte, entscheidungserhebliche Bedeutung zu. Der BFH bestätigte vorliegend das kindergeldschädliche Vorliegen einer Zweitausbildung. Zwar gelte ein erster berufsqualifizierender Abschluss nicht als Erstausbildung, wenn sich dieser Abschluss als integrativer Bestandteil eines einheitlichen Ausbildungsgangs darstelle. Eine einheitliche Erstausbildung liege mangels notwendigen engen Zusammenhangs regelmäßig aber nicht mehr vor, wenn der zweite Ausbildungsabschnitt eine Berufstätigkeit voraussetze. Sei Bedingung für ein berufsbegleitendes Studium an einer Verwaltungsakademie eine berufspraktische Erfahrung von regelmäßig einem Jahr, würde es sich um einen, die berufliche Erfahrung berücksichtigenden Weiterbildungsstudiengang und damit um eine Zweitausbildung handeln.

Hinweis: Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums wird ein Kind zwischen 18 und 25 Jahren, das sich in einer zweiten oder weiteren Ausbildung befindet, nur berücksichtigt, wenn es keiner Erwerbstätigkeit nachgeht. Eine Erwerbstätigkeit mit bis zu 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit, ein Ausbildungsdienstverhältnis oder ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis sind unschädlich.

15. Übertragung des Einzelkontos eines Ehegatten auf den anderen Ehegatten als schenkungsteuerpflichtige Zuwendung

Eine schenkungsteuerpflichtige Zuwendung unter Ehegatten liegt auch dann vor, wenn ein Ehegatte den Forderungssaldo seines Einzelkontos oder Einzeldepots auf den anderen Ehegatten überträgt. Beruft sich der beschenkte Ehegatte darauf, dass ihm schon vor der Übertragung der Betrag zur Hälfte zuzurechnen war und er deshalb insoweit nicht bereichert sei, trägt er hierfür die Beweislast. So entschied der Bundesfinanzhof (Az. II R 41/14).

Der Ehemann der klagenden Ehefrau übertrug die Vermögenswerte seines bei einer Schweizer Bank geführten Einzeldepotkontos (Einzelkontos), für das die Ehefrau eine Vollmacht hatte, auf ein ebenfalls bei einer Schweizer Bank geführtes Einzelkonto der Ehefrau. Das Finanzamt nahm in voller Höhe des übertragenen Wertes eine schenkungsteuerpflichtige freigebige Zuwendung des Ehemannes an die Ehefrau an. Die Ehefrau wendete ein, sie sei nur in Höhe der Hälfte des Betrages bereichert, da ihr die andere Hälfte schon vor der Übertragung zugestanden habe.

Das Finanzgericht und auch der BFH wiesen die Klage ab. Die Ehefrau habe für ihre Behauptung die Feststellungslast. Sie habe nicht beweisen können, dass sie schon vor der Übertragung zur Hälfte an dem Vermögen berechtigt gewesen sei.

Der BFH weist ausdrücklich darauf hin, dass Kontovollmachten für Einzelkonten für die schenkungsteuerrechtliche Beurteilung ohne Bedeutung sind. Seine Entscheidung gelte aber nicht für Gemeinschaftskonten von Ehegatten.

16. Kapitaleinkünfte aus einer Stiftung in Liechtenstein dürfen geschätzt werden

Nach Ankauf einer Daten-CD durch den Fiskus kann das Finanzgericht die Höhe von Kapitaleinkünften schätzen, wenn es davon überzeugt ist, dass die Angaben auf der CD richtig sind, dass das in Rede stehende Wertpapiervermögen den Klägern zuzurechnen ist, dass die Kläger Einkünfte aus diesem Kapitalvermögen bezogen haben und dass die Kläger die ihnen obliegende Pflicht zur Mitwirkung an der Sachverhaltsaufklärung nicht erfüllen. So entschied das Finanzgericht Niedersachsen (Az. 15 K 155/12).

Laut den Daten einer vom Fiskus angekauften Daten-CD hatten die Kläger u. a. Einkünfte aus einer liechtensteinischen Stiftung und Wertpapierkapitalanlagen in Luxemburg nicht versteuert. Das Finanzamt hatte die Steuer für mehrere Jahre geschätzt und höher angesetzt.

Das Gericht wies die dagegen erhobene Klage im Wesentlichen ab. Nach der Beweisaufnahme sei es überzeugt, dass die Personendaten nicht erfunden und an diesen Daten keine Manipulationen vorgenommen waren. Da die Kläger die Aufklärung des Falles verweigerten, dürfe es die Einkünfte nach § 96 Abs. 1 Satz 1 FGO i. V. m. § 162 Abs. 1 und 2 AO schätzen. Die Schätzungsergebnisse müssten nur insgesamt schlüssig, wirtschaftlich möglich und vernünftig sein. In diesem Fall schließe es sich der Schätzung der Finanzverwaltung an.

Die Kläger haben gegen das Urteil Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt (BFH-Az. VIII R 23/16).

III. Bilanz- und allgemeines Wirtschaftsrecht

1. Steuerliche Rückstellungen für ein Darlehen mit steigenden Zinssätzen

Wegen der Verpflichtung, eine am Bilanzstichtag bestehende Darlehensverbindlichkeit in späteren Jahren höher zu verzinsen (Darlehen mit steigenden Zinssätzen), ist in der Bilanz grundsätzlich eine Verbindlichkeit oder eine Rückstellung wegen eines wirtschaftlichen Erfüllungsrückstandes auszuweisen. Eine solche Zinsverbindlichkeit ist grundsätzlich abzuzinsen. So entschied der Bundesfinanzhof (Az. I R 17/15).

Die Klägerin, eine GmbH, erwarb 90 % der Anteile an einer anderen GmbH. Der Kaufpreis wurde in ein Darlehen mit pro Jahr steigenden Zinssätzen mit einer Laufzeit von 9 Jahren umgewandelt. Die durchschnittliche Rückzahlungsrendite betrug 5,2 %. Auf dieser Basis berechnete die Klägerin ihre jährliche Rückstellung. Das Finanzamt legte dagegen nur den Zinssatz des ersten Jahres von 1,8 % als Rückstellungssumme fest.

Der BFH gab der Klägerin grundsätzlich Recht. Bei Dauerschuldverhältnissen – wie auch dem vorliegenden – bedeute nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise das erst nach und nach zurückzuzahlende Darlehen einen Erfüllungsrückstand, für den eine Rückstellung über den gesamten Rückzahlungszeitraum zu bilden sei. Allerdings sei zwingend eine Abzinsung entsprechend den in den ersten Jahren niedrigeren Zinssätzen vorzunehmen.

2. Exzessive private Internetnutzung rechtfertigt Kündigung

Das Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein entschied, dass Arbeitnehmer, die während der Arbeitszeit den Arbeitsplatz-PC exzessiv für ihre privaten Angelegenheiten nutzen, auch bei langjähriger Betriebszugehörigkeit ohne Abmahnung gekündigt werden können (Az. 1 Sa 421/13).

Im vorliegenden Fall nutzte der Arbeitnehmer an seinem Arbeitsplatz einen PC mit Internetzugang. Die private Internetnutzung war im Betrieb nicht ausdrücklich geregelt. Der Arbeitnehmer nutzte die Internetverbindung jedoch exzessiv. Bei der Untersuchung des Rechners wurde festgestellt, dass dies mit über 17.000 heruntergeladenen Dateien und einer vermehrten Aktivität in sozialen Medien bis zu 90 % der Gesamtkapazität seiner Leistung in Anspruch nahm. Daraufhin erfolgte die außerordentliche Kündigung.

Folgerichtig stimmte das LAG Schleswig-Holstein dieser Entscheidung zu. Einer Abmahnung bedürfe es bei einer derart exzessiven Nutzung nicht. So müsse dem Arbeitnehmer schon alleine in Anbetracht des Ausmaßes der Nutzung klar sein, dass er seine arbeitsvertraglichen Hauptleistungspflichten erheblich verletzt habe. Außerdem begründe das Herunterladen von mehr als 17.000 Dateien aus diversen Internet-Quellen eine erhöhte Gefahr der Vireninfiltration des betrieblichen Datenverarbeitungssystems.

3. Anspruch auf Rückabwicklung eines Autokaufs wegen manipulierter Abgassoftware

Das Landgericht Braunschweig entschied, dass der Käufer eines fabrikneuen Pkw Skoda Fabia mit manipulierter Abgassoftware gegen das Autohaus Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises – unter Abzug der Nutzungsentschädigung – Zug um Zug gegen Übergabe des Pkws hat (Az. 4 O 202/16).

Der Skoda Fabia 1.6 TDI verfügte über eine Software zur Beeinflussung des Abgasverhaltens hinsichtlich der Stickoxydwerte auf dem Prüfstand. Mit Schreiben vom 05.10.2015 setzte der Käufer dem Autohaus eine Frist zur Mängelbeseitigung bis zum 27.10.2015. Eine Nachbesserung, z. B. in Form des Aufspielens einer neuen Software, war nicht erfolgt und auch nicht angeboten worden.

Das Gericht hielt den Rücktritt vom Kaufvertrag für rechtmäßig. Die in dem Pkw installierte Software zur Beeinflussung der Schadstoffemissionen im Testbetrieb stelle einen Sachmangel dar. Der Kläger habe auch eine Frist zur Nachbesserung gesetzt. Durch die Fristsetzung im Oktober 2015 sei eine angemessen lange Frist zur Nacherfüllung in Gang gesetzt worden, die fruchtlos verstrichen sei. Insbesondere handele es sich nicht um einen unerheblichen Mangel. Auch wenn die Behauptung des Autohauses, die Mängelbeseitigung könne durch einen Kostenaufwand von ca. 100 Euro (Aufspielen einer neuen Software) beseitigt werden, zutreffend wäre, liege eine nicht unerhebliche Pflichtverletzung vor. Bereits die Tatsache, dass nach Ablauf eines Jahres noch nicht klar sei, ob und wie der Mangel behoben werden könne, spreche gegen die Unerheblichkeit.

4. »Abwohnen« der Kautions unzulässig

Das Amtsgericht München entschied in einem rechtskräftigen Urteil, dass Mieter nicht das Recht haben, die letzten Mietzahlungen mit der hinterlegten Mietkaution zu verrechnen und die Kautions »abzuwohnen« (Az. 432 C 1707/16).

Im vorliegenden Fall vermietete die Klägerin als Eigentümerin eine Vier-Zimmer-Wohnung an die beklagte Mieterin. Am 12.08.2015 kündigte die Mieterin zum 30.11.2015 die Wohnung und zahlte im Oktober und November 2015 keine Miete mehr. Sie war der Ansicht, sie könne mit dem Anspruch auf Rückzahlung der Kautions gegen die Mietforderungen aufrechnen. Die Vermieterin erhob daraufhin Klage.

Das AG München verurteilte die Mieterin zur Zahlung der rückständigen Mieten in Höhe von insgesamt 4.675 Euro. Das »Abwohnen« der Kautions sei unzulässig. Die Verpflichtung zur Zahlung der Miete ende erst mit Beendigung des Mietvertrags. Nach Auffassung der Richter verstoße die Vorgehensweise der Mieterin gegen die Sicherungsabrede im Mietvertrag und sei treuwidrig.

Diese und weitere aktuelle Nachrichten aus Steuer- und Wirtschaftsrecht finden Sie auch auf unserer Homepage wp-westerfelhaus.de unter »News«.

Ihre Mitarbeiter und Partner der
Westerfelhaus und Partner mbB
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwalt

Westerfelhaus und Partner mbB
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwalt

Werner-Bock-Straße 23
33602 Bielefeld
Telefon +49 521 96469-0
Telefax +49 521 96469-50
wp-westerfelhaus.de



A member of Kreston International
A global network of independent accounting firms